

Entwicklungsstand der Klasse bestimmt. Bei der Aufstellung des Planes sind die Arbeitspläne der Erzieher im Schulhort und Internat sowie der Pionier- oder FDJ-Gruppe zu berücksichtigen.

(2) Der Klassenleiter hat dem Direktor oder Schulleiter gegebenenfalls dem Pädagogischen Rat über den Stand der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu berichten. Am Ende des Schuljahres ist nach den Weisungen des Direktors oder Schulleiters eine Analyse über die Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse anzufertigen.

## V.

## Die Aufgaben des Lehrers

## § 23

(1) Der Lehrer hat die verantwortungsvolle Pflicht, die ihm anvertrauten Schüler sozialistisch zu bilden und zu erziehen und ihr Vorbild zu sein. Er ist für die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit in seiner Schule mitverantwortlich.

(2) Der Lehrer hat durch eine hohe Qualität seines Unterrichts für die sorgfältige Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele zu sorgen. Der Lehrer ist für die Erfüllung des Lehrplanes und des Stundenplanes dem Klassenleiter und dem Direktor oder Schulleiter verantwortlich.

(3) Der Lehrer muß sich bemühen, ständig seine politische und fachliche Bildung zu vervollkommen. Er ist verpflichtet, die für seine Arbeit notwendige Literatur zu beziehen.

## § 24

(1) Die gründliche Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht gehört zu seinen wichtigsten Pflichten. Bei der Vorbereitung auf den Unterricht soll der Lehrer systematisch die Lehrpläne, Lehrbücher, die pädagogische und methodische Literatur studieren, den zweckmäßigen Einsatz der Lehrmittel planen und Wege suchen, wie er den Unterricht mit dem Leben verbindet und die Schüler zur aktiven Mitarbeit heranziehen kann.

(2) Die methodischen Schritte der Unterrichtsstunde sind schriftlich festzuhalten. Form und Umfang der schriftlichen Vorbereitung richten sich nach der Berufserfahrung des Lehrers und den Erfordernissen des jeweiligen Faches.

(3) Der Lehrer entwickelt während seiner unterrichtlichen Tätigkeit und in seiner Arbeit mit den Schülern außerhalb des Unterrichts die schöpferische Mitarbeit und bewußte Disziplin der Schüler. Er stützt sich dabei auf die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und die Freie Deutsche Jugend und arbeitet eng mit den Eltern und den sozialistischen Betrieben zusammen. Er soll Ratgeber und Helfer der gewählten FDJ- und Pionierfunktionäre sein.

## VI.

## Die Aufgaben des Lehrers und Gruppenerziehers im Schulhort

## § 25

(1) Der Lehrer und der Gruppenerzieher im Schulhort sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler der Gruppe verantwortlich. Grundlagen dafür sind der Jahresarbeitsplan der Schule, das „Programm der Jungen Generation für den Sieg des Sozialismus“ und das Stufenprogramm der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(2) Der Gruppenerzieher muß seinen Plan mit dem Arbeitsplan des Klassenleiters, der Pioniergruppe oder der FDJ-Gruppe abstimmen.

(3) Gemeinsam mit dem Klassenleiter hat der Gruppenerzieher die allseitige Entwicklung der Schüler zu fördern und alle wichtigen Beobachtungen, vor allem im Hinblick auf Leistungsschwankungen, dem Klassenleiter zu melden.

(4) Der Gruppenerzieher hat gemeinsam mit dem Klassenleiter Hospitationen bei Fachlehrern und Elternbesuche durchzuführen.

## VII.

## Der Pädagogische Rat

## § 26

(1) An allen allgemeinbildenden Schulen sind Pädagogische Räte zu bilden, die auf der Grundlage des Statuts des Pädagogischen Rates und staatlicher Weisungen arbeiten.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Direktors oder Schulleiters. Die Beschlüsse des Pädagogischen Rates bedürfen der Bestätigung des Direktors oder Schulleiters.

(3) Die persönliche Verantwortung des Direktors oder Schulleiters wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

## § 27

(1) Alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher sowie der Vorsitzende des Eltembeirates sind Mitglieder des Pädagogischen Rates.

(2) Aus den Reihen der Betreuer, die die Schüler während des Unterrichtstages in der Produktion bilden und erziehen, sind durch den Leiter der Schule erfahrene Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure und Meister als Mitglieder des Pädagogischen Rates zu berufen.

(3) Dem Charakter der sozialistischen Schule entsprechend sind besonders Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz an der Arbeit des Pädagogischen Rates zu beteiligen.

## § 28

(1) Der Pädagogische Rat berät den Arbeitsplan der Schule, nimmt die Berichte des Direktors oder Schulleiters, der Klassenleiter, der Fachlehrer und der Erzieher im Schulhort und Internat über die Erfüllung der Lehrpläne, über den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie über die Disziplin der Schüler entgegen.

(2) Der Pädagogische Rat berät über die Probleme der Verbindung des Unterrichts mit dem Leben und der Produktion, der Vervollkommnung der Unterrichtsmethoden und der Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder.

(3) Der Pädagogische Rat wertet die Erfahrungen der besten Lehrer der eigenen Schule und anderer Schulen aus, er fördert den wissenschaftlichen Meinungsstreit und schafft damit Voraussetzungen für die verantwortungsbewußte Arbeit seiner Mitglieder.

(4) Die Arbeit des Pädagogischen Rates muß auch darauf gerichtet sein, in der Öffentlichkeit wirksam zu werden, um die Bevölkerung für die Bildung und Erziehung der Jugend zu interessieren und in die Arbeit der Schule einzubeziehen.